

christianae brevis et clara expositio (in 11 Abschnitten) verdrängt, welche Zwingli 1531 an Franz I. von Frankreich richtete, um ihn für seine dogmatischen Ansichten günstig zu stimmen. Aber auch diese verlor bald ihr symbolisches Ansehen. (Beide in Opp. Zwinglii II, 538 sq. und bei Niemeyer, Collectio confessionum in ecclesiasticis res. publicarum, Lips. 1840, 16 sq.)

3. Die Confessio Basileensis prior, auch Mylhusiana genannt, weil der Rath von Mülhausen sie 1537 und 1550 mit seinem Siegel herausgab. Die Grundsätze Zwingli's hatten schon 1524 in Mülhausen, fünf Jahre später auch in Basel allgemeine Aufnahme gefunden. Behufs Feststellung der neuen Lehre entwarf Decolampadius den Plan zu einem neuen Symbol (mitgetheilt in Hagenbach, Kritische Gesch. der ersten Basler Conf., Basel 1827, 213 ff.), nach welchem sein Amtsgenosse und späterer Nachfolger zu Basel, Oswald Myconius, im J. 1532 eine Confession ausarbeitete, welche unter dem Titel „Bekantnus vnserz heyligen Christlichen glaubens, wie es die kylich zu Basel haldt“ 1534 zu Basel herauskam. Im J. 1561 wurde sie einer Revision unterzogen. In 12 Artikeln (ober 36 Disputationen) bringt dieß Glaubensbekenntniß folgende Materien zur Sprache: 1. Wir glauben an Einen Gott in drei Personen, der Alles erschaffen hat und erhält, der vor der Schöpfung der Welt diejenigen auswählt hat, welche er selig machen will. 2. Der Mensch war ursprünglich heilig und gerecht, fiel aber durch freie That in die Sünde; durch ihn wurden alle Nachkommen verderbt und so zur Sünde geneigt, daß sie aus sich nichts Gutes thun und wollen können. 3. Obwohl der Mensch ein Feind Gottes geworden, hat Gott doch ununterbrochen für ihn gesorgt. 4. Christus, das Fleisch gewordene Wort des Vaters, aus der reinen Jungfrau geboren, hat uns erlöst durch sein einziges Opfer am Kreuze. 5. Die Kirche ist die Gemeinde der Heiligen, die Versammlung (congregatio) der Gläubigen im Geiste; zu ihr gehören alle, welche Christus als das Sünden hinnehmende Gotteslamm bekennen und dieß durch Werke der Liebe bethätigen. In dieser Kirche gibt es zwei Sacramente: die Taufe für den Eintritt, das Abendmahl für die folgende Lebenszeit. Die Haupt Sorge der Kirche richtet sich auf die Wahrung der Einheit, daher hat sie mit Secten keine Gemeinschaft. 6. Das Abendmahl ist zum Andenken des Lebens Christi, sowie zur Bezeugung des wahren Glaubens und der brüderlichen Liebe eingesetzt worden. Credimus, heißt es vom Abendmahl, ipsummet Christum cibum esse credentium animarum ad vitam aeternam, et nostras animas per veram fidem in crucifixum Christum carne et sanguine Christi cibari et potari. Die Transsubstantiation, die Impanation, sowie die Zulässigkeit der Anbetung des Abendmahles werden geläugnet. 7. Die Kirche hat die Gewalt, gröbere Sünder zu excommuniciren, und soll damit einzig ihre Besserung be-

zwecken. 8. Die Obrigkeit soll das von Gott erhaltene Schwert zur Ausrottung des Lasters benutzen. 9. Unsere Gerechtigkeit kommt allein aus dem Glauben an den gekreuzigten Christus. Der Glaube soll sich zwar durch gute Werke zeigen, allein diese haben auf unsere Rechtfertigung keinen Einfluß, sind vielmehr nur eine Art Danksgiving für die von Christus erhaltenen Wohlthaten. 10. Beim letzten Gerichte, welchem die Auferstehung des Fleisches vorausgeht, wird Christus nach unseren Verdiensten unser ewiges Loos entscheiden. 11. Die Herrschaft über die Gewissen ist allein Christo vorbehalten. Die Ohrenbeichte, die vierzigtägigen Fasten, die Feiertage der Heiligen und ihre Anrufung, die Verehrung der Bilder, sowie der Eßlibat der Diener des Wortes und dergleichen Menschenensatzungen werden verworfen. 12. Gegen die Wiedertäufer wird die Gültigkeit der Kindertaufe behauptet, der Eid für erlaubt erklärt und die Zulässigkeit der Christen zu Magistratsämtern ausgesprochen. Schließlich wird die Confession dem Urtheile der heiligen Schrift als einziger Glaubensnorm unterworfen. — Wie aus dieser gebrängten Darstellung hervorgeht, ist die erste Basler Confession der leicht erkennbare, wenn auch durch die vorgenommene Revision etwas verwißchte Ausdruck des Zwingli'schen Lehrsystems. Sie gelangte aber, obwohl zu Basel und Mülhausen hochgehalten, dennoch in den meisten übrigen reformirten Schweizer Städten, wahrscheinlich wegen des bald hervortretenden Einflusses der Ideen Calvins, zu keiner allgemeinen Auctorität. Gedruckt ist die erste Basler Confession lateinisch im Corpus et syntagma confessionum fidei I, 72 sq.; bei Niemeyer l. o. 70 sq. das deutsche Original nebst lateinischer Uebersetzung. Lateinisch findet sie sich auch bei Augusti, Corpus libror. symbol., Lipsiae 1846, 103 sq. (Vgl. Gueride, Allgemeine christliche Symbolik, 3. Aufl., Leipzig 1861, 155.)

4. Die Confessio Helvetica prior, so genannt wegen ihrer Auctorität, heißt nach ihrem Entstehungsorte auch Basileensis posterior oder secunda. Als die im eigenen Lager der Reformatoren zunehmenden Zwistigkeiten auf beiden Seiten die größten Besorgnisse erregten, fing man an, auf Unionsversuche zu sinnen. Allein die Vermittlungsversuche, wie sie namentlich von dem geschmeidigen Dupler ausgingen, fanden auch Widerspruch, besonders in Bern. Die Gegner beantragten eine Versammlung aller reformirten Kirchen der Schweiz, zunächst zu dem Zwecke, eine bestimmte Formel für die Abendmahlslehre (denn diese schien die einzige Scheidewand zu sein) festzusetzen. Am 30. Januar 1536 versammelten sich nun die berühmtesten Schweizer Theologen nebst den Abgeordneten von Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Mülhausen und Biel in Basel. Da unterlassen sich das Gerücht verbreitet hatte, der Papst habe mit dem Kaiser die Uebereinkunft getroffen, in Bälde ein allgemeines Concil zu berufen, so beschloß die